

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 01.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0026**

öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsausschuss	Sitzungstermin:	14.02.2006
	Rat		14.03.2006

Betreff:

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“, der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“;

1. Aufstellungsbeschluss
2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“ der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den vorliegenden Entwurf sowie die Erläuterung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Gebiet der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, zwischen der Straße „Am Pleistalwerk“, der ehemaligen Trasse der Pleistalbahn, dem Lauterbach und dem Landschaftsraum „Am Heckweiher“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 02.01.2006 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin resultiert in dem vorbeschriebenen Bereich aus der 45. Änderung des FNP. Diese wurde parallel zum frühzeitigen Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 801 A1, 2. förmliche Änderung, zum Abschluss gebracht. Die im Rahmen der weiteren Bearbeitung des B-Planes (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 1, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zu Tage geforderten Erkenntnisse hinsichtlich der Artenschutzrelevanz einer dort vorhandenen Streuobstwiese macht nun eine erneute Änderung dieses Bereiches erforderlich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um einen Flächentausch, der aus der Erhaltung der o. g. Obstwiese resultiert. Die inhaltlichen Einzelheiten sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Grundzüge der Planung hier nicht betroffen sind, soll das FNP-Änderungsverfahren zwecks Beschleunigung des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.

Inhaltlich steht die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Einklang mit dem Stadtentwicklungskonzept und der Novellierung des FNP. Hintergrund hierfür ist das Handlungsfeld „Freiraum und Landschaft“ und die damit verbundenen lokalen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. So dient der Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Streuobstwiese der landschaftlichen Einbindung des Siedlungsrandes durch Begrünungsmaßnahmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.